Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4138

FORUM PFLEGE GESELLSCHAFT e.V.

FORUM PFLEGEGESELLSCHAFT e.V.
Hopfenstraße 65
24103 Kiel

Tel.: 0431 – 66 94 70 60
Fax: 0431 – 66 94 70 89

info@forum-pflegegesellschaft.de
www.forum-pflegegesellschaft.de

FORUM PFLEGEGESELLSCHAFT e.V. | Hopfenstraße 65 | 24103 Kiel

E I L T

Sozialausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Werner Kalinka
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

vorab per E-Mail: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

03.06.2020

1. „Kurzzeitpflege in Schleswig-Holstein bedarfsgerecht sicherstellen“ Antrag der Fraktion der SPD (Drs. 19/1917)
2. „Rahmenbedingungen in der Kurzzeitpflege endlich verbessern“ Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Drs. 19/1951)

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns im Namen der im Forum Pflegegesellschaft e. V. zusammengeschlossenen Landesverbände der Mehrheit der in Schleswig-Holstein im Bereich der häuslichen und stationären Pflege tätigen Pflegeeinrichtungen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den o.g. Anträgen der Fraktionen. Gemeinschaftlich äußern wir uns zu diesen wie folgt:

Alle Akteure der Pflege sind sich einig, dass eine umfassende Verbesserung der Situation der Kurzzeitpflege eintreten muss, um eine bedarfsgerechte Versorgung in Schleswig-Holstein sicherzustellen.

Aus unserer Sicht ist dieses Ziel nur zu erreichen, wenn

- in Einrichtungen der Pflege mit SGB XI-Zulassung
- das bestehende Angebot der eingestreuten KZP gestärkt und
- um Angebote der solitären Kurzzeitpflege erweitert wird.

Um den vielfältigen Bedarfslagen gerecht werden zu können, die dem Leistungsanspruch der Kurzzeitpflege (vgl. §§ 42, 39 SGB XI, § 39c SGB V) zugrunde liegen, halten wir die Schaffung von solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die heute mangels Finanzierbarkeit in der schleswig-holsteinischen Pflegelandschaft fehlen, für ein zentrales Element der Versorgung. Um die dringend notwendige kurzfristige und wohnortnahe Verbesserung der Situation erreichen zu

VORSTAND
Sprecher:
Anette Langner
Mathias Steinbuck

MITGLIEDER
Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V.
Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V.
Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein –
Landesverband der Inneren Mission e.V.
Kommunaler Pflegeverband Schleswig-Holstein e.V.

können, bleiben daneben eingestreute Kurzzeitpflegeplätze unverzichtbar. Den Versorgungsauftrag zur Erbringung von Kurzzeitpflege sehen wir dabei zutreffend bei den zugelassenen Pflegeeinrichtungen verankert. Die Sicherstellung notwendiger Anschlussversorgung an Häuslichkeit, Krankenhaus und Rehabilitation bedarf der Stärkung von Versorgungsnetzen durch enge Kooperationen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang betonen, dass unter der Voraussetzung geeigneter Rahmenbedingungen die uneingeschränkte Bereitschaft zur Umsetzung der Leistungen der Kurzzeitpflege auf Seiten der Pflegeeinrichtungen besteht. Als wichtiges Element der Versorgungskette wird deren dringende Stärkung als vordringliche Aufgabe aller Akteure angesehen, um pflegebedürftigen Menschen insbesondere den Verbleib in der Häuslichkeit möglichst lange zu gewährleisten.

I. Handlungsbedarf aus Sicht des Forum Pflegegesellschaft

Die Leistungsfähigkeit der Pflegeeinrichtungen ist in erster Linie durch dauerhaft auskömmliche Refinanzierung zu gewährleisten. Nur auf diese Weise ist den Pflegeeinrichtungen die Vorhaltung vorhandener und Schaffung neuer Angebote der Kurzzeitpflege realisierbar.

Ergänzend sollte der Leistungsanspruch der (vorübergehend und langfristig) Pflegebedürftigen so gestaltet werden, dass ihnen eine Inanspruchnahme im Einzelfall nach Versorgungsbedarf und finanzieller Eigenbeteiligung auch tatsächlich möglich ist.
Zielführend sind kumulativ kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen, die auf Bundes-, in erster Linie aber auf Landesebene zu ergreifen sind.

1. Landesebene

a) Die Verantwortung für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur liegt gem. § 9 SGB XI bei den Ländern. Das Land hat im Rahmen dieser Aufgabe die Planung und Förderung zu regeln.

Im Februar dieses Jahres hat Staatssekretär Herr Dr. Badenhop das stärkere Engagement des Landes zur Sicherung des Angebotes von Kurzzeitpflege zugesagt. Das Forum Pflegegesellschaft hält hier folgende Maßnahmen für erforderlich:

(1) Für die Schaffung von solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen insbesondere durch Neubau, aber auch durch Umbau und Modernisierung vorhandener Pflegeeinrichtungen bzw. Wohnbereiche bedarf es einer Anschubfinanzierung durch Förderung der Finanzierung von Gebäuden. Verschiedene Bundesländer

VORSTAND
Sprecher:
Anette Langner
Mathias Steinbuck

MITGLIEDER
Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V.
Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V.
Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein –
Landesverband der Inneren Mission e.V.
Kommunaler Pflegeverband Schleswig-Holstein e.V.

FORUM
PFLEGE GESELLSCHAFT e.V.

FORUM PFLEGEGESELLSCHAFT e.V.
Hopfenstraße 65
24103 Kiel

Tel.: 0431 – 66 94 70 60
Fax: 0431 – 66 94 70 89

info@forum-pflegegesellschaft.de
www.forum-pflegegesellschaft.de

FORUM PFLEGEGESELLSCHAFT e.V. | Hopfenstraße 65 | 24103 Kiel

sind insofern bereits tätig geworden. Beispielhaft nehmen wir auf das bayerische Modell „PflegesoNahFöR" Bezug, mit dem bis zu 70.000 € pro neu geschaffenem Kurzzeitpflegeplatz, bei Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Platz gefördert werden.

(2) Darüber hinaus ist auch das Land aufgefordert, sich stärker an den Vorhaltekosten für (eingestreute oder solitäre) Kurzzeitpflegeplätze zu beteiligen. Hier ist die Förderung ein wichtiges Element, um die Auswirkungen der naturgemäß hohen Schwankungen in der Auslastung der Kurzzeitpflege aufzufangen.
Dafür bedarf es einer Neuausrichtung der bestehenden landesrechtlichen Regelungen zur Förderung der betriebsnotwenigen Investitionsaufwendungen für Kurzzeitpflegeplätze:

Gem. § 6 Abs. 3 LPflegeG i. V. m. § 7 LPflegeGVO erhalten bislang Träger von Einrichtungen der Kurzzeitpflege für Kurzzeitpflegeberechtigte nach SGB XI Zuschüsse zur Förderung von laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen in Höhe von 90% der gesondert berechenbaren Aufwendungen. Diese betragen höchstens 15,34 EUR täglich. Nicht erfasst wird die Kurzzeitpflege, die im Kalenderjahr (gedeckt vom Leistungsanspruch des SGB XI) für die fünfte bis achte Woche oder nach dem SGB V in Anspruch genommen wird.

Mit der geltenden Förderung tritt lediglich eine einkommensunabhängige Entlastung des Pflegebedürftigen ein, der sonst die Investitionskosten selbst tragen müsste. Insofern fehlt es an einer Förderung der Einrichtung. Dabei ließe sich die Förderung doppelt nutzen: Wenn die Einrichtung gefördert wird, können den Pflegebedürftigen nur diejenigen Investitionskosten in Rechnung gestellt werden, die nicht bereits von der Förderung erfasst werden.

b) Um ein kurzfristig verfügbares Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen zu schaffen, sind darüber hinaus Regelungen zwischen den Leistungserbringern und den Kostenträgern als Vertragspartnern des Landesrahmenvertrages für die Kurzzeitpflege in SH möglich und notwendig.

Im Landesrahmenvertrag sind die Besonderheiten der Kurzzeitpflege insbesondere über einen angemessenen Auslastungsgrad abzubilden sowie Personal- Schlüssel für den erhöhten Aufwand in Pflege und Betreuung, Verwaltung und der Haustechnik festzulegen. Als Sofortmaßnahme könnte eine Ergänzung zum bestehenden Vertrag unverzügliche Entlastung schaffen, indem für die

VORSTAND
Sprecher:
Anette Langner
Mathias Steinbuck

MITGLIEDER
Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V.
Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V.
Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein –
Landesverband der Inneren Mission e.V.
Kommunaler Pflegeverband Schleswig-Holstein e.V.

bestehenden Plätze Leistung und Vergütung in Anlehnung an einen Pflegegrad von mindestens 4 vereinbart werden.

Schon das aktuelle Budget ist grds. ausreichend, um mindestens drei Wochen Kurzzeitpflege für Pflegebedürftige bzw. zur Entlastung der Angehörigen zu ermöglichen:

Der Leistungsanspruch nach § 42 SGB XI beträgt 1.612 EUR für max. acht Wochen; er kann ggf. gem. § 39 SGB XI auf max. 3.224 EUR aufgestockt oder durch angesparte Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI (125 EUR/Monat) erweitert werden. Bei einem durchschnittlichen Entgelt für den pflegebedingten Aufwand/Pflegegrad 4 von ca. 76 EUR/Tag (Stand Nov. 2019) ist damit ein Zeitraum von drei bzw. sechs Wochen abgedeckt.

2. Bundesebene

a) Im Bereich der Kurzzeitpflege erachten wir eine pflegegradunabhängige Finanzierung für unerlässlich. Nur so werden Kurzzeitpflegeeinrichtungen in die Lage versetzt, dem jeweils aktuellen Versorgungsbedarf der Pflegebedürftigen zu entsprechen.

Kurzzeitpflege ist geprägt durch den häufigen Wechsel der Pflegebedürftigen, die Einrichtungen müssen ein gesteigertes Maß an medizinischer Behandlungspflege erbringen und sich in Bereichen der aktivierend-therapeutischen sowie psycho-sozialen Leistungen, der Koordination, der Vernetzung mit anderen Leistungserbringern und der Sicherstellung der Anschlussversorgung innerhalb eines kurzen Zeitraumes jeweils auf die individuellen Bedürfnisse der Gäste einstellen.

Aufgrund dessen bildet ein vor einer Krisensituation in der Häuslichkeit bzw. akuter Krankenhaus-Behandlungsbedürftigkeit nicht bestehender oder zuletzt festgestellter Pflegegrad den tatsächlich während der Kurzzeitpflege vorliegenden Pflegebedarf oft ebenso wenig ab wie eine Eileinstufung mit dem vorläufig festgestellten Pflegegrad von mindestens 2. Feststellungen zu einem höheren Pflegebedarf werden durch den MDK regelmäßig erst nach Beendigung der KZP getroffen.

b) Aufgrund der geringeren Auslastung und des höheren Personalbedarfs in Zahl und Qualifikation gegenüber der Dauerpflege ist ein erweitertes Angebot der Kurzzeitpflege mit höheren Pflegesätzen verbunden. Zur Finanzierung sollte ergänzend ein Vergütungszuschlag im Rahmen der Finanzierungsvorschriften des SGB XI eingeführt werden. Dieser muss vom Leistungsanspruch gegen die

VORSTAND
Sprecher:
Anette Langner
Mathias Steinbuck

MITGLIEDER
Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V.
Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V.
Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein –
Landesverband der Inneren Mission e.V.
Kommunaler Pflegeverband Schleswig-Holstein e.V.

FORUM
PFLEGE GESELLSCHAFT e.V.

FORUM PFLEGEGESELLSCHAFT e.V.
Hopfenstraße 65
24103 Kiel

Tel.: 0431 – 66 94 70 60
Fax: 0431 – 66 94 70 89

info@forum-pflegegesellschaft.de
www.forum-pflegegesellschaft.de

FORUM PFLEGEGESELLSCHAFT e.V. | Hopfenstraße 65 | 24103 Kiel

Pflegeversicherung erfasst werden, um damit den Pflegebedürftigen nicht zusätzlich finanziell zu belasten.

c) Insbesondere der Leistungsanspruch auf Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V sollte – wie andere Leistungen der Krankenversicherung – neben den pflegebedingten Aufwendungen diejenigen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten umfassen. Auch im Bereich des SGB XI wäre zu überlegen, ob eine entsprechende Entlastung Pflegebedürftiger sinnvoll und erforderlich wäre, um die Möglichkeit einer kurzfristigen Inanspruchnahme zu gewährleisten.

II. Anträge der Fraktionen

Das Forum Pflegegesellschaft unterstützt aus vorgenannten Gründen ausdrücklich die vorliegenden Anträge der Fraktionen. Ergänzend nehmen wir zu einzelnen Aspekten der vorliegenden Anträge Stellung:

1. Mit dem Antrag der Fraktion der SPD, Kurzzeitpflege in Schleswig-Holstein bedarfsgerecht sicherzustellen, halten auch wir es für unverzichtbar, dass Maßnahmen der Landesregierung insbesondere zur Förderung des Kurzzeitpflegeangebotes unverzüglich ergriffen werden.

Die Erstellung eines Handlungskonzepts des Landes bedingt eine Erfassung der konkreten Bedarfslage für Kurzzeitpflege in Schleswig-Holstein. In diesem Zusammenhang wäre eine Bestandsaufnahme z.B. durch Einbindung in eine wissenschaftliche Studie durchaus geeignet, um die Bedarfslage für Kurzzeitpflege qualitativ und quantitativ zu erfassen. Das Forum Pflegegesellschaft gibt zu bedenken, dass sich diese Vorgehensweise als kontraproduktiv erweisen könnte, da wichtige Prozesse verzögert werden, und zudem der Mangel an Plätzen offenkundig ist.

2. Das Forum Pflegegesellschaft sieht ergänzenden Regelungsbedarf des Bundesgesetzgebers und befürwortet insofern auch den Antrag der der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zur Initiative der Landesregierung, sich für bessere Rahmenbedingungen in der Kurzzeitpflege auf der Bundesebene einzusetzen.

Zu den benannten Anstrengungen in Bezug auf eine verbesserte Vergütung der Kurzzeitpflege und die Schaffung von solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen gehört unseres Erachtens auch die Schließung von Finanzierungslücken, wie etwa in

VORSTAND
Sprecher:
Anette Langner
Mathias Steinbuck

MITGLIEDER
Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V.
Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V.
Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein –
Landesverband der Inneren Mission e.V.
Kommunaler Pflegeverband Schleswig-Holstein e.V.

Fällen von Entlasstagen oder unvorhergesehenen Krankenhausaufenthalten im Zeitraum der Kurzzeitpflege, sowie die weitere Flexibilisierung von Entlastungsleistungen (Punkte 1, 4, 5).

Eine Erweiterung der Möglichkeit Pflegebedürftiger, Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen, ließe sich durch die Gestaltung eines weiter zusammengefassten Budgets für Entlastungsleistungen erreichen (Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI, Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI, Unterstützungsleistungen im Alltag nach § 45a SGB XI).

Zu Punkt 3.: Das Forum Pflegegesellschaft begegnet dem Vorhaben der Kostenträger mit Skepsis, auch nach der Corona-Pandemie Kurzzeitpflegeplätze in Reha-Einrichtungen vorzuhalten. Es besteht die Gefahr eines „zwei Klassen" - Leistungssystems, was bereits jetzt die coronabedingte, ausdrücklich befristete Regelung in § 149 SGB XI zeigt. Denn diese Einrichtungen folgen vollkommen anderen Voraussetzungen in der Leistungserbringung und auch bezüglich der Personalbemessung und der Vergütung.

Zu Punkt 8.: Sowohl für das Entlassmanagement aus Krankenhaus, Geriatrie oder Reha-Einrichtung als auch für die Organisation eines (Kurzzeit-) Pflegeplatzes aus der Häuslichkeit heraus erachten wir eine regional kompetente Koordinierung für hilfreich, um insbesondere den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen, aber auch allen anderen an der Suche einer Anschlussversorgung überflüssigen Aufwand und Frustration zu ersparen.

Für Rückfragen und persönliche Erläuterung unserer Ausführungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anette Langner
Vorstand/Sprecherin Forum Pflegegesellschaft e.V.

VORSTAND
Sprecher:
Anette Langner
Mathias Steinbuck

MITGLIEDER
Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V.
Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V.
Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein –
Landesverband der Inneren Mission e.V.
Kommunaler Pflegeverband Schleswig-Holstein e.V.